

# 12/15

31. März 2015

## Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Auswahlordnung für den konsekutiven  
Master-Studiengang "Nonprofit-  
Management und Public Governance" –  
MAO/MaNGo**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
(HTW Berlin) und

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht  
Berlin (HWR Berlin)

vom 6. Mai 2014 . . . . . 321



Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Auswahlordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" – MAO/MaNGo an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

vom 6. Mai 2014

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), i.V.m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerIHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 6. Mai 2014 die folgende Ordnung erlassen<sup>1 2 3</sup>:

### Inhalt

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung der Auswahlkriterien
- § 7 Zulassung
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung von Management-Aufgaben im Bereich der Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher Aufgaben qualifizieren soll.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für das 1. Fachsemester im konsekutiven betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ab dem Wintersemester 2015/2016.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. Mai 2014.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 28. Mai 2014.

<sup>3</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 24. Februar 2015.

(2) Als Zulassungsordnung für den hochschulübergreifenden Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" ersetzt diese Ordnung die geltenden Rahmenordnungen.

(3) Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" (MStO/MaNGo) und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" (MPO/MaNGo) in den jeweils gültigen Fassungen.

## § 2 Auswahlkommission

(1) Die Gemeinsame Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Public Governance" setzt eine Auswahlkommission ein. Der Auswahlkommission gehören an:

- a) ein Professor oder eine Professorin der am Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- d) ein Studierender oder eine Studierende, der oder die im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" immatrikuliert ist
- e) ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" beziehen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang "Nonprofit-Management und Public Governance". Die Auswahlkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 5 von der für Immatrikulationsangelegenheiten und die Zulassung zum Masterstudiengang "Nonprofit-Management und Public Governance", von der zuständigen Stelle der Verwaltung der HWR Berlin unterstützt.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss
  - in dem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" bzw. "Public und Nonprofit-Management" der HTW Berlin und der HWR Berlin und vergleichbaren Studiengängen, insbesondere in den Bachelor-Studiengängen
    - "Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management" der Fachhochschule Nordhausen,
    - "Öffentliches Management" der Hochschule Osnabrück,
    - "Public Management" der Fachhochschule Frankfurt am Main,
    - "Public Management" mit wirtschaftswissenschaftlichem Studienschwerpunkt der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
    - "Verwaltungsökonomie" der Hochschule Harz, Halberstadt,
    - "Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung" der Hochschule Bremen,
    - "Public und Non-Profit Management" der Universität Freiburg
  - in dem Diplom-Studiengang "Öffentliches Dienstleistungsmanagement (Public Management)" und vergleichbaren Studiengängen oder

- in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit einem institutionellen Schwerpunkt im Dritten oder öffentlichen Sektor oder
- in einem gleichwertigen ausländischen Studiengang.

Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission.

Ferner werden nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze und fachspezifischer Motivation und Eignung zugelassen

- Absolventen und Absolventinnen betriebswirtschaftlicher Studiengänge ohne einschlägigen Schwerpunkt im Dritten oder öffentlichen Sektor,
  - Absolventen und Absolventinnen anderer Studiengänge, soweit sie Studien- und Prüfungsleistungen in Betriebswirtschaftslehre (BWL) im Umfang von mindestens 20 ECTS oder 16 Semesterwochenstunden (SWS) nachweisen können.
- b) ein Nachweis, dass im vorangegangenen Bachelor-Studium oder einem vergleichbaren Studium mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte oder gleichwertige Studienleistungen erworben wurden,
- c) gute Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Kurses "Business English Mittelstufe 3" oder eines äquivalenten Kurses auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für fremdsprachliche Kompetenz ("GER B2"),
- d) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

#### **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, bewerben sich in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres an der HWR Berlin.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer Kopie einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

(5) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen

- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,

- d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
- e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
- f) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- g) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für fremdsprachliche Kompetenz ("GER B2"),
- h) ein Motivationsschreiben im Umfang von 500 bis 700 Wörtern.

(6) Ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli kein Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses vorlegen kann, aber bereits zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist, kann sich mit einem Leistungsnachweis über alle bisher erbrachten Studienleistungen bewerben. Der Leistungsnachweis muss die bis dahin erreichte Durchschnittsnote und die Summe der erbrachten Leistungspunkte enthalten. Nachzuweisen ist ferner, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich im letzten Semester des Studiengangs, der zum ersten akademischen Abschluss führt, befindet, dass er oder sie zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist und dass der erfolgreiche Abschluss der noch offenen Prüfungsleistungen im laufenden Semester zu erwarten ist. Bewerber oder Bewerberinnen, die die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, das noch fehlende Zeugnis bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorzulegen. Liegt das Zeugnis bei der Immatrikulation noch nicht vor, erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

## § 5 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Master-Studiengang Nonprofit-Management und Public Governance erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Nachweis studiengangsspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, als Faktor  $X_2$ ,
- c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für fremdsprachliche Kompetenz ("GER C1") als Faktor  $X_3$ .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,3 (X_2) + 0,1 (X_3)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 6 Bewertung der Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_1$
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Studienabschlüsse, dann wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Die Gewichtung der Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_2$
a) <b>Public und Nonprofit-Management</b> sowie vergleichbare betriebswirtschaftliche Studiengänge gem. § 3 a) Satz 1	25
b) Betriebswirtschaftslehre mit institutionellem Studienswerpunkt im Dritten oder öffentlichen Sektor	20
c) Betriebswirtschaftslehre ohne institutionellen Studienswerpunkt im Dritten oder öffentlichen Sektor	10

d) Andere Studiengänge mit einem fachlichen Schwerpunkt im Dritten oder öffentlichen Sektor und Nachweis von mindestens 20 ECTS in betriebswirtschaftlichen Fächern	10
e) Andere Studiengänge ohne fachlichen Schwerpunkt im Dritten oder öffentlichen Sektor und Nachweis von mindestens 20 ECTS in betriebswirtschaftlichen Fächern	5

(3) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für fremdsprachliche Kompetenz ("GER C1") wird mit 20 Punkten als Faktor  $X_3$  berücksichtigt.

## § 7 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HWR Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin den Studienplatz anzunehmen hat. Erfolgt die Studienplatzannahme nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Master-Studiengang "Non-profit-Management und Public Governance" zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" vom 27. April 2009 außer Kraft.